

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Bachelor of Laws
an der FernUniversität in Hagen
vom 15. Mai 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW vom 16.11.2006 S. 474) hat die FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

II. Bachelorstudium

- § 10 Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Module
- § 12 Modulabschlussprüfungen
- § 13 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen
- § 14 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 17 Seminar
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 20 Bachelorgesamtnote
- § 21 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 22 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 23 Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 24 Bachelorurkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 26 Einsicht in Prüfungsakten
- § 27 Wissenschaftlicher Beirat
- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Bachelorstudium soll den Studierenden in konzentrierter Form die Grundlagen und Kernfächer der Rechtswissenschaften in praxisorientierter Vertiefung unter Einbeziehung einer Einführung in inner- und außereuropäische Rechte und der Grundkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre vermitteln. Über Lehrstoff und Lernumgebung erlangen die Studierenden die fachlichen Kenntnisse, sozialen Fähigkeiten und Medienkompetenzen, die sie befähigen, unter den Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt effektiv und verantwortlich zu handeln. Die Bachelorprüfung stellt fest, ob die Kandidatin oder der Kandidat das für die Berufspraxis notwendige Fachwissen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, juristische und betriebswirtschaftliche Probleme zu erkennen, geeignete Methoden auszuwählen und diese sachgerecht anzuwenden.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung (§ 22) bestanden, verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen den Grad Bachelor of Laws (LL.B.).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Studienzeit im Studiengang Bachelor of Laws beträgt einschließlich der Bachelorprüfung im Vollzeitstudium dreieinhalb Jahre (sieben Semester). Die Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Die Arbeitsbelastung im Grund- und Hauptstudium beträgt für das Bachelorstudium insgesamt durchschnittlich 6.300 Arbeitsstunden. Die Studieninhalte sind so zu gestalten, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen

In den Bachelorstudiengang kann eingeschrieben werden, wer das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine Zulassung nach § 49 Abs. 11 HFG besitzt.

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Bachelor of Laws
an der FernUniversität in Hagen
vom 15. Mai 2007**

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät unter Mitwirkung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche in Prüfungsverfahren. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Rechtswissenschaftlichen Fakultätsrat und dem Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben des Prüfungsamts Rechtswissenschaft und des Prüfungsamts Wirtschaftswissenschaft.

(3) Studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Das Nähere regelt die Prüfungsverfahrensordnung.

§ 6 Prüfende

Prüfende sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Weitere Prüfende bestellt der Prüfungsausschuss (§ 63 HFG). Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die Prüfenden müssen die durch die Prüfung oder den jeweiligen Prüfungsteil festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation

besitzen oder das erste juristische Staatsexamen bestanden haben.

Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Bachelor of Laws an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Vorgaben des § 63 HFG sind zu beachten.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können aufgrund einer Zugangsprüfung Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend des Ergebnisses der Zugangsprüfung erlassen werden. Die Feststellungen im Zeugnis über Zugangsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(4) Es können insgesamt höchstens 150 ECTS (15 Module) angerechnet werden. Das Nähere regelt die Prüfungsverfahrensordnung.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0 Punkte), wenn der Prüfling sich nicht bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt schriftlich abmeldet oder danach ohne Nennung eines triftigen Grundes nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bis zum Beginn der Wochenfrist reicht die einfache schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss. Danach müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich ange-

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Bachelor of Laws
an der FernUniversität in Hagen
vom 15. Mai 2007**

zeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe und teilt seine Entscheidung dem Prüfling schriftlich mit. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall mitzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0 Punkte). Der Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0 Punkte). Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer prüfenden oder aufsichtsführenden Person gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

95-100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

90-94 Punkte = 1,3 (sehr gut)
eine hervorragende Leistung

85-89 Punkte = 1,7 (gut)

80-84 Punkte = 2,0 (gut)

75-79 Punkte = 2,3 (gut)

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70-74 Punkte = 2,7 (befriedigend)

65-69 Punkte = 3,0 (befriedigend)

60-64 Punkte = 3,3 (befriedigend)

eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55-59 Punkte = 3,7 (ausreichend)

50-54 Punkte = 4,0 (ausreichend)

eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

ab 95 bis 100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

ab 90 bis unter 95 Punkte = 1,3 (sehr gut)

ab 85 bis unter 90 Punkte = 1,7 (gut)

ab 80 bis unter 85 Punkte = 2,0 (gut)

ab 75 bis unter 80 Punkte = 2,3 (gut)

ab 70 bis unter 75 Punkte = 2,7 (befriedigend)

ab 65 bis unter 70 Punkte = 3,0 (befriedigend)

ab 60 bis unter 65 Punkte = 3,3 (befriedigend)

ab 55 bis unter 60 Punkte = 3,7 (ausreichend)

ab 50 bis unter 55 Punkte = 4,0 (ausreichend)

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Notenvergabe anhand der ECTS-Bewertungsskala ist vorgesehen.

II. Bachelorstudium

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Bachelorprüfung wird zugelassen, wer

1. an der FernUniversität in Hagen in den Studiengang Bachelor of Laws eingeschrieben ist,
2. die Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch durch Fristablauf nicht verloren hat und
3. die Modulabschlussprüfungen zu den Bachelormodulen (*Anlage*) bestanden hat.

§ 11 Module

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und besteht insgesamt aus 21 Modulen. Es besteht aus

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Bachelor of Laws
an der FernUniversität in Hagen
vom 15. Mai 2007**

einem Pflichtbereich (16 Module) und einem Wahlbereich (3 Module) und dem Seminar und der Bachelorarbeit (siehe Anlage).

(2) Im Wahlbereich sind drei Module aus dem Katalog zu wählen. Dabei muss es sich um eine Kombination aus rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Modulen handeln.

§ 12 Modulabschlussprüfungen

(1) Die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls wird durch eine zweistündige Modulabschlussklausur oder durch ein Modulabschlussseminar nachgewiesen. Die Art der Prüfungsform bestimmt die / der Prüfende zu Beginn des Studienjahres. Die Prüfungsform wird den Studierenden in den Studien- und Prüfungsinformationen der Prüfungsämter Wirtschafts- und Rechtswissenschaft bekannt gegeben. Sie ist gleich für alle Prüflinge eines Prüfungstermins. Für das Modul 20 (Seminar) und das Modul 21 (Bachelorarbeit) gelten die §§ 16 ff.

(2) Die Prüfenden machen i. d. R. die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen von Leistungsnachweisen (z. B. Einsendesaufgaben, Beiträge zu netzgestützten Lehrveranstaltungen) abhängig.

(3) Für das Modulabschlussseminar ist eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit) zu erstellen, die während der Seminarveranstaltung vorzutragen und zur Diskussion zu stellen ist. Hinsichtlich der Benotung der Seminarleistung gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

(4) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(5) Jede Modulabschlussprüfung ist von einem Prüfenden zu bewerten. Die Bewertungsgrundlage ist § 9 zu entnehmen. Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung soll dem Prüfling in der Regel nach acht Wochen mitgeteilt werden.

(6) Macht der Prüfling durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die oder der Vorsitzende mit dem betreffenden Prüfenden ab.

(7) Durch die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung im Wahlbereich entscheidet sich der Prüfling verbindlich für das betreffende Wahlmodul. Ein anschließender Wechsel zu einem anderen Wahlmodul ist nicht möglich.

§ 13 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen

(1) Eine Modulabschlussprüfung, die nicht mit mindestens 50 Punkten, also der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann zweimal wiederholt werden. Gemäß § 65 Abs. 2 HFG ist die zweite Wiederholungsklausur abweichend von § 12 Abs. 5 der Prüfungsordnung von zwei Prüfenden im Sinne des § 6 der Prüfungsordnung zu bewerten.

(2) Eine Modulabschlussprüfung im rechtswissenschaftlichen Pflicht- oder Wahlbereich ist endgültig nicht bestanden, wenn der Prüfling nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten und Ablegen der mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 14) die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erhalten hat.

(3) Die Modulabschlussklausuren im wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtbereich sind endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten

- in allen vier Modulabschlussklausuren insgesamt nicht mindestens 200 Punkte erreicht worden sind oder
- eine der drei Modulabschlussklausuren nicht mit mindestens 25 Punkten bewertet worden ist oder
- mehr als eine Modulabschlussklausur mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist.

§ 14 Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Erhält der Prüfling in einer Modulabschlussprüfung im rechtswissenschaftlichen Pflicht- oder Wahlbereich und den sich daran anschließenden Wiederholungsprüfungen gem. § 12 Abs. 1, 13 Abs. 2 die Note „nicht ausreichend“ (5,0) hat er sich unverzüglich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist im gesamten Studium nur in zwei Fällen möglich.

(2) Die mündliche Ergänzungsprüfung erstreckt sich nur auf das Modul, in dem der Prüfling die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erhalten hat und wird vor einer/einem Prüfenden i. S. d. § 6 Satz 1 und in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers, die/der gem. § 6 Satz 4 qualifiziert

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Bachelor of Laws
an der FernUniversität in Hagen
vom 15. Mai 2007**

sein muss, in Einzel- oder in Gruppenprüfung erbracht.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung dauert mindestens 15 bis maximal 30 Minuten je Prüfling.

(4) Für die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 9 entsprechend. Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens 50 Punkten, „ausreichend“ (4,0), bewertet worden, wird die Modulabschlussnote „ausreichend“ (4,0), andernfalls „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(6) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Studierende der FernUniversität in Hagen, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitz (§ 5).

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind.

(4) Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erforderlich.

§ 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus einem Seminar (§ 17) und der Bachelorarbeit (§ 18).

§ 17 Seminar

(1) Jeder Prüfling muss erfolgreich an einem Seminar teilnehmen.

(2) Zur Vorbereitung der Präsenzveranstaltung ist eine schriftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema zu fertigen, die mindestens zwei Wochen vor Seminarbeginn bei der Veranstalterin / dem Veranstalter des Seminars einzureichen ist. Diese schriftliche Arbeit muss mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein, um zu der Seminarveranstaltung zugelassen werden zu können. Während der Seminarveranstaltung ist über das Seminarthema ein Vortrag zu halten und zur Diskussion zu stellen. Außerdem kann die Seminarleiterin / der Seminarleiter weitere Leistungen wie ein Thesenpapier oder ein Protokoll verlangen. Die gesamte Seminarleistung (schriftliche Arbeit, Vortrag, Teilnahme an der Diskussion) ist gemäß § 9 zu bewerten. Die Benotung der schriftlichen Arbeit und die Benotung der mündlichen Leistungen gehen zu jeweils zu 1/2 in die Benotung der gesamten Seminarleistung ein. Ist die gesamte Seminarleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt.

(3) Macht ein Prüfling durch die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, an der Seminarveranstaltung teilzunehmen oder die Arbeit zur Diskussion zu stellen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings und nach Befürwortung durch die Seminarleiterin oder den Seminarleiter gestatten, dass eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form erbracht wird.

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Anschluss an das Seminar vergeben. Das Seminarthema stellt die Grundlage für die Bachelorarbeit dar.

(2) In der Bachelorarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Der Umfang der Bachelorarbeit soll nicht mehr als 50 Seiten betragen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel acht Wochen nach Themenvergabe; für Teilzeitstudierende verlängert sich die Frist auf zwölf Wochen. Das Datum der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Abgabefrist kann von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Bachelor of Laws
an der FernUniversität in Hagen
vom 15. Mai 2007**

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn der Prüfling eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die diese Frist erfordern.

(6) Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann aus begründeten persönlichen Anlässen auf Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur doppelten Dauer der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern.

(7) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Andere Prüfende bestellt der Prüfungsausschuss, dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.

(8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist im Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0 Punkte).

(2) Die Bachelorarbeit soll von der oder dem Prüfenden, die oder der sie ausgegeben hat, und von einer oder einem Prüfenden im Sinne des § 6 als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter bewertet werden. Die Bewertung ist gemäß § 9 vorzunehmen, schriftlich zu begründen und zu datieren. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die prüfenden Personen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Noten, ist auf die Note auf- oder abzurunden, die der Note der ersten prüfenden Person am nächsten liegt.

§ 20 Bachelorgesamtnote

Die Bachelorgesamtnote errechnet sich aus der Note für die Bachelorarbeit, dem Seminar und dem arith-

metischen Mittel der Modulabschlussprüfungen. Die Bachelorprüfung wird mit insgesamt 40% - wobei die Seminarnote mit 10 % und die Bachelorarbeit mit 30% einfließen - und das arithmetische Mittel der Modulabschlussklausuren mit 60 % gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des ECT-Systems werden für sämtliche im Bachelorstudium erbrachten Leistungen insgesamt 210 ECTS-Punkte vergeben.

§ 22 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Seminar- und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

§ 23 Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Seminararbeit kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die genannten Bedingungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten nicht erfüllt worden sind.

§ 24 Bachelorurkunde

(1) Spätestens zwei Monate nach bestandener Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Als Anlage zur Bachelorurkunde erhält der Prüfling ein Zeugnis sowie ein Diploma Supplement. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelorarbeit und die Noten aller Modulabschlussprüfungen, des Seminars und der Bachelorarbeit. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Bachelor of Laws
an der FernUniversität in Hagen
vom 15. Mai 2007**

der Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffene oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den zu Prüfenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Steigerung der Akzeptanz des Studienganges Bachelor of Laws sowie zur ständigen Optimierung und Gewährleistung des kontinuierlichen Austausches mit der Praxis wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.

(2) Dem Beirat gehören Mitglieder aus der regionalen und überregionalen Wirtschaft, der Justiz und der Verwaltung an, die vom Rechtswissenschaftlichen Fakultätsrat gewählt werden.

(3) An den Sitzungen des Beirates nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) der Dekan / die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
- b) die Hochschullehrer/innen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
- c) der Dekan / die Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie die am Studiengang beteiligten Hochschullehrer/innen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
- d) die Mitglieder des Rechtswissenschaftlichen Fakultätsrates
- e) auf Einladung der oder des Vorsitzenden zu einzelnen Tagespunkten weitere sachverständige Personen.

(4) Die Geschäftsordnung des Beirates wird vom Rechtswissenschaftlichen Fakultätsrat beschlossen.

§ 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2007/08 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Rechtswissenschaftlichen Fakultätsrates vom 20. März 2007 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 07.05.2007.

Hagen, 15. Mai 2007

Der Dekan der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

Universitätsprofessor Dr. Dr. Thomas Vormbaum

Anlage Module des Bachelor-Studienganges

1. Semester Vollzeit:

55100 Propädeutikum
40500, 40501 Einführung in die Wirtschaftswissenschaft
55101 Bürgerliches Recht I: Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts

2. Semester Vollzeit:

00046, 00028, 00034 Externes Rechnungswesen
55103 Bürgerliches Recht II: Das Schuldverhältnis und die Verwirklichung von Forderungen
55104 Deutsches und europäisches Verfassungsrecht

3. Semester Vollzeit:

55105 Arbeitsvertragsrecht
00091 Finanzierungs- und entscheidungstheoretische Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
55108 Bürgerliches Recht III: Einführung in das Sachenrecht und Recht der Kreditsicherung

4. Semester Vollzeit:

55111 Allgemeines Verwaltungsrecht mit Schwerpunkten im Wirtschaftsverwaltungsrecht und Umweltrecht
55107 Strafrecht
55113 BGB IV

5. Semester Vollzeit:

55109 Unternehmensrecht I
40530, 40531, 40532, 40533 Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung
55110 Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Einheitsrecht

6. Semester Vollzeit:

55112 Rhetorik, Verhandeln und Vertragsgestaltung
Wahlmodul 17
Wahlmodul 18

7. Semester Vollzeit:

Wahlmodul 19
Modul 20 Seminar
Modul 21 Bachelorarbeit

Wahlbereich:

55201 Unternehmensrecht II: Wettbewerbsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Kartellrecht
55202 Kapitalgesellschaftsrecht (Unternehmensrecht III)
55206 Konsensorientierte Konfliktbeilegung
55204 Kollektives Arbeitsrecht
55205 Strafrecht Vertiefung
31501 Finanzwirtschaftliche Grundlagen
31511 Finanzwirtschaft Vertiefung
31681 Grundlagen der Besteuerung und Instrumentarium der betrieblichen Steuerpolitik
31691 Steuerliche Gewinnermittlung, Steuerbilanz, Instrumentarium der betrieblichen Steuerpolitik
31701 Personalführung
31711 Verhalten in Organisationen
31041 Theorie der Marktwirtschaft
31051 Makroökonomie
31091 Statistische Methodenlehre
31621 Grundzüge der Wirtschaftsinformatik
31621 Grundlagen des Marketing